

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung des Film- und Videoabsatzes

(§§ 115 bis 126 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von 70 Prozent zulassen.

Als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD beteiligt sind, können als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1  
Grundsatz

Die FFA kann auf Antrag als einheitliche Maßnahme den Verleih oder Vertrieb eines programmfüllenden Filmes im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG sowie den Absatz von mit diesem Film bespielten Bildträgern und/ oder den Absatz dieses Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste fördern. Die Förderhilfen werden als Gesamtförderung für beide Auswertungsformen (Verleih und Video/VoD) gewährt.

§ 2  
Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind Verleih- Vertriebs- und Videovertriebsunternehmen sowie Anbieter von Videoabrufdiensten gem. § 115 FFG, die sowohl Inhaber der Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte für den Verleih im Inland und/ oder den Vertrieb im Ausland als auch für den Videoabsatz sind.

§ 3  
Verwendung für den Verleih-, den Vertrieb- und Videoabsatz

(1) Die Förderhilfen können verwendet werden

1. zur Deckung von Vorkosten für den Verleih oder Vertrieb und zur Deckung von Herausbringungskosten für den Videoabsatz (siehe § 2 Richtlinie Filmabsatz D. 9 und § 8 Richtlinie Videoabsatz D. 10),
2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,

4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen.

(2) § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend für den Absatz von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG mittels entgeltlicher Videoabrufdienste. Die Kosten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Richtlinie umfassen hierbei nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf.

#### § 4 Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug),
2. Aufstellung der Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme,
3. Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme,
4. Höhe der beantragten Förderhilfen,
5. Anzahl der Startkopien im Kino und die begründete Prognose zur Kinobesucherzahl sowie die anvisierte Stückzahl an abzusetzenden Bildträgern,
6. Beschreibung der geplanten Gesamtmaßnahme, für die die Förderhilfe verwendet werden soll,
7. Nachweis, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG handelt (BAFA-Bescheinigung),
8. Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist oder bereits der Hersteller des Films im Rahmen der Förderung der FFA zur Erstellung einer solchen Fassung verpflichtet ist,
9. Ansichts-DVD oder vergleichbares Medium mit der Kinofassung,
10. Verpflichtung zur Bereitstellung einer digitalen Filmkopie (DCP) der Kinofassung zur Sichtung. Abweichende technische Formate sind nur in Abstimmung mit der FFA zulässig,
11. Verpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkung der Gesamtmaßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand,
12. Verleih-, Vertriebs-, Auswertungs- oder Lizenzvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
13. Erklärung, dass von anderer Seite keine bzw. welche entsprechende Förderung beantragt oder gewährt wurde oder wird,

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

14. Erklärung des Herstellers, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, welche die Sperrfristen für die Video-, VOD- und Fernsehnutzungsrechte regeln, nachkommt.
- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

#### § 5 Höhe der Förderhilfen

- (1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.
- (2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen insgesamt € 1.200.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 3 Abs. 1 Nr.1 und 2 dieser Richtlinie.
- (3) Die antragstellende Person kann die gewährten Förderhilfen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie wahlweise zur Deckung von Vorkosten für den Verleih bzw. Vertrieb oder zur Deckung von Herausbringungskosten für den Videoabsatz bis zur Höhe der jeweils geltenden Höchstbeträge von € 600.000 verwenden.
- (4) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 300.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 dieser Richtlinie.
- (5) Die Eigenbeteiligung muss bei den Förderhilfen mindestens 30 Prozent betragen.

#### § 6 Auszahlung des Darlehens

- (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in drei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 50 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung der Gesamtmaßnahme und der Nachweise der Mitförderer sowie der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Auch die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung ist erforderlich.
- (2) Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von 25 Prozent erfolgt nach Beginn der Videoauswertung (Bildträger oder mittels entgeltlicher Abrufdienste).
- (3) Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 25 Prozent erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. Hierfür sind die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Schlusskosten notwendig. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt i.d.R. durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der Förderempfänger die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie eine barrierefreie Fassung nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Außerdem hat der Förderempfänger eine Beleg-DVD bei der FFA einzureichen.
- (4) Die Auszahlung von Förderhilfen erfolgt nur, sofern der Förderempfänger die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Videoabgabe erfüllt hat.
- (5) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der Förderempfänger bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

§ 7  
Zusätzliche Filmkopien

Um auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitätvollen Filmen hinzuwirken, ist der Förderempfänger verpflichtet 2 bis 5 Prozent der Filmkopien in Kinos in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

§ 8  
Abrechnung der Erlöse und Tilgung des Darlehens

(1) Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird durch die tatsächlich beim Förderempfänger eingehenden Einnahmen aus der Verwertung des Filmes zu Lasten des Lizenzgeberanteils getilgt. Von den Einnahmen sind die vom Förderempfänger aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) sowie gegebenenfalls der einem/einer Produzenten/Produzentin eingeräumte Erlöskorridor abzuziehen. Als Einnahmen aus der Auswertung der Bildträger gelten die Händlerabgabepreise abzüglich Rechnungsabzügen wie Boni, Skonti, Rabatten und Rückvergütungen sowie abzüglich der Mehrwertsteuer.

(2) Sofern der Förderempfänger gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 FFG Referenzmittel zur Finanzierung von Minimumgarantien einsetzt, ist der mit Referenzmitteln für Verleihunternehmen nach § 127 FFG finanzierte Teil der Garantie nicht vorabzugsfähig.

(3) Sofern nur die FFA Absatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50 Prozent der in Abs. 1 genannten Einnahmen zu tilgen.

(4) Für die Verleih- und Vertriebskosten und die Videoprovision gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie für Projektfilmförderung D.1.

(5) Sind an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme neben der FFA auch andere Förderinstitutionen beteiligt, erfolgt die Tilgung aus Einnahmen gemäß § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den anderen Förderungen gewährten Darlehen.

(6) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung hat erstmalig ein halbes Jahr nach Kinostart, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.

(7) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung erlischt zehn Jahre nach der Videoauswertung des Films in Deutschland. Eine Überprüfung, ob nach § 36 FFG die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass der Rückzahlung vorliegen, erfolgt frühestens zwei Jahre nach Start der Videoauswertung des Films.

§ 9  
Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Förderempfänger Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 BHO sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 6 und 8 dieser Richtlinie aufgeführten und von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 11  
Hinterlegungspflicht

Der Verleiher des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge

oder unkomprimierte Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon durch den Hersteller oder anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Verleiher nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 12  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.